

# Besondere Bedingung Nr. 0486

## Vollkaskoversicherung mit eingeschränktem Selbstbehalt; Zusatzvereinbarung für Pkw, Kombi und Lkw bis 1 Tonne Nutzlast

### 1. Umfang der Versicherung

In Erweiterung des Art. 1 KKB\*) erstreckt sich die Versicherung auch auf

- 1.1 den Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Mobiltelefone, Laptops und Digitalkameras - durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von EUR 750,00 ohne Abzug einer Selbstbeteiligung;
- 1.2 Bruchschäden an jeglicher Verglasung (inklusive Cellon) ohne Rücksicht auf die Schadensursache.

Nur bei Versicherungsfällen gemäß Art. 1. Pkt. 2 der KKB ("... Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz-, Front-, Seiten- und Heckscheiben") sowie Schäden an Panoramaglasdächern beträgt die Selbstbeteiligung in jedem Versicherungsfall EUR 200,00. Diese Selbstbeteiligung entfällt, wenn die Behebung des Schadens durch Reparatur (ohne Austausch der Scheibe) erfolgt.

### 2. Selbstbeteiligung

Ohne Selbstbeteiligung erstreckt sich die Versicherung

- 2.1 auf Schäden durch folgende Naturgewalten: unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;
- 2.2 auf Schäden durch Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde;
- 2.3 auf Schäden durch Brand oder Explosion;
- 2.4 auf Schäden durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- 2.5 auf Schäden durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- 2.6 auf Schäden an Schläuchen und Kabeln sowie an Verkleidungs- und Dämmmaterial durch Tierbisse.

Ferner umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden an der Innenverkleidung und an der Polsterung des Fahrzeuges, verursacht durch Bisse von Tieren, die in das Fahrzeug eingedrungen sind.

Für etwaige daraus resultierende Folgeschäden am Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als diese im Rahmen der KKB gedeckt sind.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung findet somit Anwendung auf Schäden durch Unfall - einschließlich der Kollision mit einem unbekanntem Kraftfahrzeug - und durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

### 3. Obliegenheiten

Bei Versicherungsfällen gemäß den Punkten 1.1 und 2.5 dieser Besonderen Bedingung wird als ergänzende Obliegenheit bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadensereignis unverzüglich bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle anzuzeigen hat.

### 4. Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AFIB\*\*) und KKB\*).

\*) KKB: Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Vollkaskoversicherung (Kollisionskaskoversicherung KKB).

\*\*) AFIB: Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung und die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (AFIB).